

TKS

Pensionsplan

KKP 2021

(TKS PP KKP 2021)

1. April 2021

Inhalt

A.	ZWECK UND HAUPTMERKMALE DES PENSIONSPLANS	4
B.	VERSORGUNGSBEITRÄGE.....	6
1.	Monatliche Grundbeiträge	6
2.	Monatliche Zusatzbeiträge	7
3.	Einmalbeiträge	7
4.	Beitragsfähiges Einkommen.....	7
5.	Umsetzung der Entgeltumwandlung.....	8
6.	Beitragszeit, Einfrieren der Beitragshöhe	9
C.	VERSORGUNGSKONTO UND ANLAGE DER BEITRÄGE	10
1.	Individuelles Versorgungskonto.....	10
2.	Anlage der Versorgungsbeiträge	10
D.	VERSORGUNGSLEISTUNGEN	12
1.	Definition Versorgungsfall.....	12
2.	Altersleistung.....	12
3.	Invalidenleistung	13
4.	Todesfalleistung	13
5.	Höhe der Versorgungsleistungen	14
E.	UNVERFALLBARKEIT	15
F.	AUSZAHLUNG	16
1.	Einmalkapital.....	16
2.	Raten	17

3.	Rente	17
G.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	19
1.	Abtretung und Verpfändung	19
2.	Datenschutz	19
3.	Anwendung des Betriebsrentengesetzes	19
	ANLAGE 1	20

A. ZWECK UND HAUPTMERKMALE DES PENSIONS-PLANS

Mit dem Pensionsplan bezweckt TKS den Mitarbeitern¹ sowie deren versorgungsberechtigten Angehörigen eine größere finanzielle Sicherheit im Alter und bei Eintritt eines Invaliditäts- oder Todesfalls zu bieten.

Der Pensionsplan sieht dazu folgende von TKS bzw. vom Mitarbeiter aufzuwendende Versorgungsbeiträge² vor:

- Beiträge von TKS:
 - monatliche Grundbeiträge (Abschnitt B Ziffer 1).
- Mitarbeiterbeiträge:
 - monatliche Zusatzbeiträge (Abschnitt B Ziffer 2),
 - Einmalbeiträge (Abschnitt B Ziffer 3).

Voraussetzung der Geltung dieses Pensionsplans für einen Mitarbeiter ist, dass dieser vom Geltungsbereich der „KBV Pensions- und Risikoplan 2021“ vom 01.04.2021 erfasst wird und der Mitarbeiter bislang Anspruch auf Versorgung gemäß der Vorgängerregelung „Betriebsvereinbarung TKS Pensionsplan 2020 (KKP Überleitung) über die Ablösung der Betrieblichen Altersversorgung bei der TKS“ vom 18.12.2019“ hatte.

Die Hauptmerkmale des Pensionsplans lassen sich wie folgt skizzieren:

¹ Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

² Alle Versorgungsbeiträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Monatliche Grund- und Zusatzbeiträge

TKS entrichtet im Rahmen des Pensionsplans monatliche Grundbeiträge zur Altersversorgung. Das (monatliche) beitragsfähige Einkommen entspricht dem gemäß Lohnsteuerbescheinigung maßgebenden monatlich gezahlten Bruttoarbeitslohn unter Festschreibung eines anteiligen Bonus auf Basis einer Zielerreichung von 100%.³

Der Mitarbeiter kann außerdem freiwillig eigene monatliche Beiträge durch Entgeltumwandlung finanzieren (monatliche Zusatzbeiträge).

Einmalbeiträge

Der Mitarbeiter hat zudem die Möglichkeit, Einmalzahlungen in Einmalbeiträge umzuwandeln und damit seine Versorgung aufzustocken, um – je nach persönlicher Versorgungssituation – mögliche Versorgungslücken weiter zu schließen.

Versorgungskonto

TKS bzw. ein von TKS beauftragter Dritter führt für jeden Mitarbeiter ein individuelles Versorgungskonto. Auf dem Konto werden alle von TKS und vom Mitarbeiter geleisteten Beiträge gutgeschrieben.

Anlage der Beiträge

Alle Beiträge werden von TKS in thesaurierenden Investmentfonds angelegt, die ausschließlich der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung dienen. TKS eröffnet dem Mitarbeiter die Möglichkeit, an den Chancen, die die Entwicklung der Fonds bietet, zu partizipieren. Um unterschiedlichen Risikoneigungen der Mitarbeiter gerecht zu werden, bietet TKS dem Mitarbeiter für die Beiträge Anlagealternativen mit unterschiedlichen Risikoprofilen.

³ Vorausgesetzt, es besteht ein Anspruch auf einen Bonus. Urlaubsgeld analog §21 ERTV bzw. §19 ERTV Vertriebs- und Einmalzahlungen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Zahlungen, die den Charakter eines Aufwendungsersatzes haben, sind nicht beitragsfähig. Hat der Mitarbeiter einen Zuschuss zum Krankengeld erhalten, so wird dem beitragsfähigen Einkommen das Krankengeld bzw. bei nicht versicherungspflichtigen Mitarbeitern der Krankengeldhöchstsatz für Pflichtversicherte hinzugerechnet.

Das Risiko der Sicherstellung der arbeitgeber- und der arbeitnehmerfinanzierten Beiträge trägt TKS (Beitragsgarantie). Diese Sicherstellung wird durch TKS in der Fondsanlage sowohl durch die Auswahl geeigneter Fonds als auch mit Hilfe einer altersabhängigen Anlage der Beiträge berücksichtigt („Life-Cycle-Modelle“).

Anfallende Kosten für die Vermögensverwaltung reduzieren nicht die Beiträge, sondern werden mit dem Fondsvermögen verrechnet.

TKS hat mit einem Treuhänder einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung der Investmentfonds geschlossen.

Versorgungsguthaben bei Eintritt eines Versorgungsfalls (Alter, Invalidität oder Tod)

Das Versorgungsguthaben entspricht dem aktuellen Wert der mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile zum Zeitpunkt des Vormonats der Fälligkeit der Versorgungsleistung, mindestens jedoch der Summe der arbeitgeber- bzw. arbeitnehmerfinanzierten Beiträge (Beitragsgarantie).

Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, behält der ausgeschiedene Mitarbeiter eine unverfallbare Anwartschaft auf das Versorgungsguthaben. Die bis zu diesem Zeitpunkt mit den Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile nehmen weiterhin an der Fondsentwicklung teil. Garantiert ist bei Eintritt des Versorgungsfalls mindestens die Summe der bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge.

B. VERSORGUNGSBEITRÄGE

1. Monatliche Grundbeiträge

TKS gewährt den Mitarbeitern während der Beitragszeit monatliche Grundbeiträge. Diese betragen

- 2,5% des (monatlichen) beitragsfähigen Einkommens (Ziffer 4).

2. Monatliche Zusatzbeiträge

- 2.1 Jeder Mitarbeiter hat während der Beitragszeit die Möglichkeit, Entgelt aus seinem monatlich gezahlten (tariflichen) Brutto-Grundgehalt zuzüglich etwaiger übertariflicher Zulagen zur Finanzierung monatlicher Zusatzbeiträge umzuwandeln. Ebenso können die monatlichen vermögenswirksamen Leistungen zugunsten monatlicher Zusatzbeiträge umgewandelt werden, sofern die entsprechende Regelung, auf deren Basis dem Mitarbeiter vermögenswirksame Leistungen zustehen, dies zulässt.⁴
- 2.2 Die monatlichen Zusatzbeiträge dürfen 80% des Entgelts des Mitarbeiters gemäß Ziffer 2.1 im jeweiligen Umwandlungsmonat nicht übersteigen.

3. Einmalbeiträge

- 3.1 Jeder Mitarbeiter hat während der Beitragszeit die Möglichkeit, Einmalzahlungen, die zusätzlich zum monatlichen Grundgehalt gezahlt werden (z. B. Boni, einmalige Sonderzahlungen etc.), zur Finanzierung von Einmalbeiträgen umzuwandeln.
- 3.2 TKS kann einen Höchstbetrag für die Umwandlung von Einmalzahlungen festsetzen.

4. Beitragsfähiges Einkommen

- 4.1 Das (monatliche) beitragsfähige Einkommen entspricht dem gemäß Lohnsteuerbescheinigung maßgebenden monatlich gezahlten Bruttoarbeitslohn unter Festschreibung eines anteiligen Bonus auf Basis einer Zielerreichung von 100%, sofern ein Anspruch auf einen Bonus besteht.⁵

⁴ Es kann nur der jeweils volle kalendermonatliche Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen umgewandelt werden.

⁵ Urlaubsgeld analog § 21 ERTV bzw. § 19 ERTV Vertrieb und Einmalzahlungen im Zusammenhang mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Zahlungen, die den Charakter eines Aufwendungsersatzes haben, sind nicht beitragsfähig. Hat der Mitarbeiter von TKS einen Zuschuss zum Krankengeld bezogen, so

- 4.2 Andere Vergütungsbestandteile gehören nicht zum (monatlichen) beitragsfähigen Einkommen (z. B. Boni, einmalige Sonderzahlungen etc.), können aber, sofern es sich um Einmalzahlungen handelt, gemäß Ziffer 3 in Einmalbeiträge umgewandelt werden.

5. Umsetzung der Entgeltumwandlung

- 5.1 Die Entgeltumwandlung sowie deren Beendigung oder Änderung erfolgt rein elektronisch über das TKS Online-Konto des Mitarbeiters (Pension Plan Konto). Für die Entgeltumwandlung sowie deren Änderung gibt der Mitarbeiter die Höhe des Umwandlungsbetrags (nominal oder als Prozentwert vom beitragsfähigen Einkommen) sowie den umzuwandelnden Vergütungsbestandteil auf seinem Pension Plan Konto ein.
- 5.2 Alle Entgeltumwandlungen nach diesem Pensionsplan gelten so lange, bis der Mitarbeiter sie beendet oder eine neue, geänderte Entgeltumwandlung vornimmt.
- 5.3 Eine Beendigung oder Änderung der Entgeltumwandlung wird ab dem aktuellen Kalendermonat wirksam, wenn sie bis spätestens zum jeweiligen Stichtag vorgenommen wird. Der Stichtag wird auf der Pension Plan Webseite veröffentlicht.
- 5.4 Die Umwandlung darf sich nur auf künftige, noch nicht fällige Entgeltansprüche des Mitarbeiters erstrecken.
- 5.5 Bemessungsgrundlage für künftige Entgelterhöhungen oder sonstige entgeltabhängige Leistungen bleibt die Bruttovergütung, die der Mitarbeiter ohne die Umwandlung von Entgelt beziehen würde.

wird dem beitragsfähigen Einkommen das Krankengeld bzw. bei nicht versicherungspflichtigen Mitarbeitern der Krankengeldhöchstsatz für Pflichtversicherte hinzugerechnet.

6. Beitragszeit, Einfrieren der Beitragshöhe

- 6.1 Die Beitragszeit endet grundsätzlich mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- 6.2 Die Beitragszeit endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter seine individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, sofern zwischen TKS und dem Mitarbeiter individualvertraglich nichts hiervon Abweichendes vereinbart wurde; die Beitragszeit endet jedoch spätestens am 31.12.2031.
- 6.3 TKS kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber ver.di festlegen, ob und wie die Beitragszeit bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verlängert wird. Hat TKS jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein weiteres Jahr verlängert. Aus einmaligen oder wiederholten, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerungen entsteht kein Anspruch auf eine zukünftige Verlängerung.
- 6.4 TKS kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber ver.di festlegen, dass nach dieser Erklärung von TKS bereitgestellte Grundbeiträge den letzten vor der Erklärung bereitgestellten Grundbeitrag nicht übersteigen dürfen (sog. Einfrieren der Beitragshöhe).

Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der schriftlichen Erklärung bereits bestanden hat, erhalten – vorbehaltlich einer anderen Regelung durch Betriebsvereinbarung – für die Dauer von fünf Jahren monatlich einen zusätzlichen Grundbeitrag in Höhe des durch die Begrenzung entfallenden Beitragsteils.

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads wird für den Vergleich nach Satz 1 der auf den geänderten Beschäftigungsgrad umgerechnete Beitrag zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für Zeiten, in denen die Entgeltzahlung ausgesetzt oder vermindert war.

- 6.5 Beabsichtigt TKS von der Möglichkeit der schriftlichen Erklärung nach Ziffer 6.3 bzw. 6.4 Gebrauch zu machen, wird ver.di zwei Monate vorher darüber informiert. Die Erklärungsabsicht wird mit dem Ziel einer Verständigung in diesem Zeitraum mit ver.di erörtert. Das Recht von TKS nach Ziffer 6.3 bzw. Ziffer 6.4 bleibt von dem Ergebnis der Erörterungen unberührt.

C. VERSORGUNGSKONTO UND ANLAGE DER BEITRÄGE

1. Individuelles Versorgungskonto

- 1.1 Für jeden Mitarbeiter wird ein individuelles Versorgungskonto eingerichtet, auf dem die Versorgungsbeiträge auf separaten Unterkonten und getrennt nach Beiträgen von TKS und Beiträgen des Mitarbeiters spätestens zum Ultimo des Monats, in dem die umgewandelten Vergütungsbestandteile fällig geworden wären, gutgeschrieben werden.
- 1.2 Der Mitarbeiter hat jederzeit die Möglichkeit, den Stand seines individuellen Versorgungskontos über sein Pension Plan Konto einzusehen. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter einmal jährlich eine Mitteilung über den Stand seines individuellen Versorgungskontos. Diese Mitteilung weist die Summe der Versorgungsbeiträge aus und informiert über den aktuellen Wert der Investmentfondsanteile.⁶

2. Anlage der Versorgungsbeiträge

- 2.1 Zum Zwecke der Finanzierung der Versorgungsleistungen werden alle Versorgungsbeiträge von TKS in thesaurierenden Investmentfonds angelegt. Inhaberin der Investmentfondsanteile, einschließlich neu hinzukommender Fondsanteile aus der Anlage neuer Versorgungsbeiträge,

⁶ Die jährliche Mitteilung dient in erster Linie dem Zweck, dass TKS steuerlich wirksam Pensionsrückstellungen bilden darf. TKS behält sich vor, zukünftig auf eine Versendung der Mitteilung zu verzichten, sofern dies aus steuerlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist.

wird allein TKS. Der Mitarbeiter erwirbt keine unmittelbaren Ansprüche an den Fonds. TKS wählt die konkreten Investmentfonds aus und kann diese jederzeit ersetzen bzw. durch weitere ergänzen. Der Mitarbeiter hat hierbei kein Mitspracherecht.

- 2.2 TKS bietet dem Mitarbeiter mehrere Anlagealternativen mit unterschiedlichen Risikoprofilen (siehe Anlage 1) an. Bei der Anlage der Versorgungsbeiträge berücksichtigt TKS das vom Mitarbeiter gewünschte Risikoprofil. Das Risikoprofil kann unterschiedlich sein für die Anlage der monatlichen Beiträge einerseits und die Anlage der Einmalbeiträge andererseits. TKS ist berechtigt, die Anlagealternativen bzw. die Risikoprofile zu ändern und die Anlage der Versorgungsbeiträge entsprechend der neuen Anlagealternativen bzw. Risikoprofile umzuschichten.
- 2.3 Macht ein Mitarbeiter keine Angaben zum gewünschten Risikoprofil, wird TKS die Versorgungsbeiträge in dem in der Anlage 1b genannten Risikoprofil (Balance) anlegen.
- 2.4 Das Risikoprofil für die monatlichen Beiträge einerseits sowie für die Einmalbeiträge andererseits kann der Mitarbeiter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Änderung des Risikoprofils gilt einheitlich für alle Versorgungsbeiträge (bereits entrichtete und zukünftige Beiträge) der jeweiligen Beitragsform (monatliche Beiträge bzw. Einmalbeiträge) und wird zum Ultimo des aktuellen Kalendermonats umgesetzt, wenn sie bis spätestens zum jeweiligen seitens TKS festgelegten und auf der Pension Plan Webseite aufgeführten Stichtag erklärt wird.
- 2.5 Die Struktur der Kapitalanlage ist auf das individuelle Lebensalter des Mitarbeiters abgestimmt („Life-Cycle-Modelle“). Die Aufteilung der Versorgungsbeiträge in den Anlagealternativen erfolgt durch TKS auf Basis des für das jeweilige Risikoprofil hinterlegten Life-Cycle-Modells.
- 2.6 Die Anlage der Versorgungsbeiträge in die Investmentfonds nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.5 erfolgt jeweils zum Ultimo des Monats, in

dem das beitragsfähige Einkommen bzw. die umgewandelten Vergütungsbestandteile fällig geworden wären.

- 2.7 TKS hat mit einem Treuhänder einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung der Investmentfonds abgeschlossen. Damit wird gewährleistet, dass auch im Insolvenzfall die geleisteten Versorgungsbeiträge dem Mitarbeiter bzw. den versorgungsberechtigten Angehörigen zugutekommen.
- 2.8 Anfallende Kosten für die Vermögensverwaltung reduzieren nicht die Versorgungsbeiträge, sondern werden mit den Fondserträgen verrechnet.

D. VERSORGUNGSLEISTUNGEN

1. Definition Versorgungsfall

- 1.1 Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für eine der nachstehend genannten Versorgungsleistungen vorliegen:
- a) Altersleistung nach Ziffer 2;
 - b) Invalidenleistung nach Ziffer 3;
 - c) Todesfalleistung nach Ziffer 4.
- 1.2 Auf die unter Ziffer 1.1 genannten Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

2. Altersleistung

- 2.1 Der Mitarbeiter kann die Altersleistung auf Antrag in Anspruch nehmen, wenn er mit oder nach Erreichen der normalen Altersgrenze i. S. v. Ziffer 2.2 aus dem Arbeitsverhältnis mit TKS ausscheidet.
- 2.2 Die normale Altersgrenze ist der Letzte des Monats, in dem der Mitarbeiter das 60. bzw. (bei Erteilung einer Zusage ab dem 01.01.2012) das 62. Lebensjahr vollendet.

3. Invalidenleistung

- 3.1 Mitarbeiter, die wegen Berufsunfähigkeit im Sinne des Vodafone Risikoplan Mitarbeiter 2021 (VRM 2021) vom 01.04.2021 in seiner jeweils geltenden Fassung vor Erreichen der normalen Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis mit TKS ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Invalidenleistung.
- 3.2 Ab Erreichen der für den Mitarbeiter geltenden normalen Altersgrenze besteht kein Anspruch auf eine Invalidenleistung nach Ziffer 3.1 mehr, da ab diesem Zeitpunkt die Altersleistung nach Ziffer 2 in Anspruch genommen werden kann.

4. Todesfalleistung

- 4.1 Stirbt der Mitarbeiter vor Eintritt eines Versorgungsfalls nach Ziffer 2 oder 3, so haben die Hinterbliebenen des Mitarbeiters in der nachfolgend genannten Rangfolge auf Antrag Anspruch auf eine Todesfalleistung, sofern der Mitarbeiter keine hiervon abweichende Hinterbliebenenbenennung nach Ziffer 4.2 vorgenommen hat:
- der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner des Mitarbeiters;
 - sofern kein Ehepartner, bzw. eingetragener Lebenspartner, vorhanden ist:
 - der namentlich benannte Lebensgefährte des Mitarbeiters;
 - sofern weder ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner noch ein namentlich benannter Lebensgefährte vorhanden ist:
 - die Kinder des Mitarbeiters, die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Hinterbliebene im

steuerlichen Sinne⁷ anerkannt werden, als Gesamtgläubiger.

- 4.2 Der Mitarbeiter kann schriftlich gegenüber TKS eine abweichende Rangfolge der in Ziffer 4.1 genannten Hinterbliebenen festlegen sowie, bei mehreren gleichrangig begünstigten Hinterbliebenen, die prozentuale Verteilung der Todesfalleistung auf diese.⁸
- 4.3 Voraussetzung für die Berechtigung eines Lebensgefährten auf die Hinterbliebenenleistung ist, dass bei der benannten Person die jeweils geltenden steuerlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Hinterbliebenenversorgung bei Benennung eines Lebensgefährten erfüllt sind.⁹
- 4.4 Sollte kein nach den zuvor genannten Regelungen Begünstigter vorhanden sein, so wird auf Antrag an die erbberechtigte Person ein Sterbegeld in Höhe des für Pensionskassen jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrages (aktuell sind dies 8.000 EUR) geleistet, maximal jedoch in Höhe des Versorgungsguthabens. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so erhält jede Person den Anteil am Sterbegeld, der dem ihr zuerkannten Erbteil gemäß Erbschein entspricht.

5. Höhe der Versorgungsleistungen

- 5.1 Die Höhe der Versorgungsleistungen bei Eintritt eines Versorgungsfalls gemäß Ziffer 1 i. V. m. Ziffern 2 bis 4 richtet sich nach der Summe des

⁷ Siehe Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002.

⁸ Bei Inkrafttreten dieses Pensionsplans bereits bestehende und TKS vorliegende Hinterbliebenenbenennungen behalten – bis zu einer etwaigen Änderung derselben durch den jeweiligen Mitarbeiter – ihre Gültigkeit.

⁹ Aktuelle Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Leistung an einen Lebensgefährten ist, dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine Versicherung des Beschäftigten in Textform vorliegt, in der neben der geforderten namentlichen Benennung des Lebensgefährten bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (vgl. Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002).

vorhandenen Versorgungsguthabens, welches sich aus dem arbeitgeberfinanzierten Teil des Versorgungsguthabens und dem arbeitnehmerfinanzierten Teil des Versorgungsguthabens zusammensetzt. Der jeweilige Teil des Versorgungsguthabens entspricht dem Wert der aus den arbeitgeberfinanzierten bzw. arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen erworbenen Investmentfondsanteile am letzten Werktag des Monats, der vor dem Monat der Auszahlung gemäß Abschnitt F liegt; jedoch mindestens der Summe der für den jeweiligen Teil des Versorgungsguthabens geleisteten Versorgungsbeiträge (Beitragsgarantie).

- 5.2 Die Investmentfondsanteile werden am letzten Werktag des Monats, der vor dem Monat der Auszahlung des Versorgungsguthabens liegt, veräußert.

E. UNVERFALLBARKEIT

1. Endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass ein Versorgungsfall gemäß Abschnitt D Ziffer 1 i. V. m. Ziffern 2 bis 4 eingetreten ist, so behält der Mitarbeiter eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen (unverfallbare Anwartschaft).
2. TKS berücksichtigt bei der weiteren Anlage der zum Ausscheidenszeitpunkt mit den Versorgungsbeiträgen erworbenen Investmentfondsanteile das beim Ausscheiden des Mitarbeiters bestehende Risikoprofil (gem. Anlage 1). Ein Wechsel des Risikoprofils ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich. Abschnitt C Ziffer 2.4 gilt insoweit entsprechend.
3. Für die Höhe der Versorgungsleistungen bei Eintritt eines Versorgungsfalls i. S. v. Abschnitt D Ziffer 1 i. V. m. Ziffern 2 bis 4 nach unverfallbarem Ausscheiden gilt Abschnitt D Ziffer 5 entsprechend.
4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Mitarbeiter von TKS eine Bestätigung über die Höhe der bei Eintritt eines Versorgungsfalls garantierten

Leistung. Diese entspricht der Summe der bis zum Ausscheiden für den jeweiligen Teil des Versorgungsguthabens i. S. v. Abschnitt D Ziffer 5.1 geleisteten Versorgungsbeiträge (Beitragsgarantie).

F. AUSZAHLUNG

1. Einmalkapital

- 1.1 Das Versorgungsguthaben wird in allen Versorgungsfällen grundsätzlich als Einmalkapital ausgezahlt. Ebenso das Sterbegeld nach Abschnitt D Ziffer 4.4, welches zeitnah nach Versterben des Mitarbeiters, frühestens aber nach Vorlage des Erbscheins ausgezahlt wird.
- 1.2 Das Einmalkapital wird am 31. Januar des Kalenderjahres fällig, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, sofern der Antrag auf die Versorgungsleistung rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor Fälligkeit – gestellt wurde. Andernfalls erfolgt die Auszahlung des Einmalkapitals zum nächstmöglichen Zeitpunkt.¹⁰
- 1.3 Auf Antrag des Mitarbeiters bzw. des sonstigen Versorgungsberechtigten und mit Zustimmung von TKS kann die Einmalzahlung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, frühestens aber im Kalendermonat nach Eintritt des Versorgungsfalls.
- 1.4 Bei Tod des Mitarbeiters nach Eintritt eines Versorgungsfalls, aber vor Auszahlung des Einmalkapitals haben die Hinterbliebenen des Mitarbeiters im Sinne von Abschnitt D Ziffern 4.1 bis 4.3 in der sich daraus ergebenden Rangfolge und unter Berücksichtigung einer etwaig gemäß Abschnitt D Ziffer 4.2 vorgenommenen prozentualen Verteilung Anspruch auf das Einmalkapital.

¹⁰ Die Änderung des Auszahlungszeitpunkts und damit der Fälligkeit hat Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Feststellung der Höhe des Versorgungsguthabens sowie den Zeitpunkt der Veräußerung des Versorgungsguthabens gemäß Abschnitt D Ziffer 5. Dies gilt auch für alle anderen gemäß Abschnitt F erfolgenden Änderungen des Auszahlungszeitpunkts.

2. Raten

- 2.1 Auf Antrag des Mitarbeiters und mit Zustimmung von TKS wird das Versorgungsguthaben in den Versorgungsfällen Alter und Invalidität in höchstens zehn Jahresraten ausgezahlt. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls gestellt werden.
- 2.2 Die erste Ratenzahlung erfolgt – bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel drei Monate vor Fälligkeit der ersten Rate) – am 31. Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist. Andernfalls erfolgt die Auszahlung der ersten Rate zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die weiteren Raten werden jeweils am 31. Januar der Folgejahre ausgezahlt.
- 2.3 Wählt der Mitarbeiter die Ratenzahlung, so erfolgt spätestens am letzten Werktag des Monats, der vor der ersten Ratenzahlung liegt, die Anlage des Versorgungsguthabens zu 100% in Geldmarktfonds.
- 2.4 Die Höhe der einzelnen Rate ergibt sich, indem der Wert der am letzten Werktag des Monats, der vor der jeweiligen Ratenzahlung liegt, jeweils vorhandenen Geldmarktfonds durch die Anzahl der noch zu leistenden Raten dividiert wird. Die ausgezahlten Raten reduzieren das in Geldmarktfonds angelegte Versorgungsguthaben.
- 2.5 Bei Tod des Mitarbeiters nach Eintritt des Versorgungsfalls, aber vor Auszahlung der ersten Rate oder während der Ratenzahlung haben die Hinterbliebenen des Mitarbeiters im Sinne von Abschnitt D Ziffern 4.1 bis 4.3 in der sich daraus ergebenden Rangfolge und unter Berücksichtigung einer etwaig gemäß Abschnitt D Ziffer 4.2 vorgenommenen prozentualen Verteilung Anspruch auf die ausstehenden Raten.

3. Rente

- 3.1 Auf Antrag des Mitarbeiters und mit Zustimmung von TKS wird das Versorgungsguthaben in den Versorgungsfällen Alter und Invalidität ganz oder teilweise verrentet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Eintritt des Versorgungsfalls gestellt werden.

- 3.2 Die Höhe der Rente errechnet sich durch versicherungsmathematische Umwandlung des Versorgungsguthabens in eine lebenslange monatliche Rente. Die versicherungsmathematische Umwandlung basiert auf einem bei Eintritt des Versorgungsfalls erhältlichen Versicherungstarif. Die Versicherungsgesellschaft und der Versicherungstarif werden von TKS ausgewählt.
- 3.3 Der Mitarbeiter kann wählen zwischen einer Verrentung mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung; näheres richtet sich nach den Bestimmungen des Versicherungstarifs.
- 3.4 Höhe, Art und Umfang der Rente bzw. der Versorgung werden dem Mitarbeiter durch einen entsprechenden Versorgungsausweis vor Rentenbeginn mitgeteilt.
- 3.5 Die Rentenzahlung beginnt – bei rechtzeitiger Antragstellung (in der Regel drei Monate vor Fälligkeit der ersten Rente) – im Januar des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, ab dem die Versicherung mit der Rentenzahlung beginnen würde.
- 3.6 Auf Antrag des Mitarbeiters und mit Zustimmung von TKS kann die Rentenzahlung zu einem früheren Zeitpunkt beginnen, frühestens aber im Kalendermonat nach Eintritt des Versorgungsfalls.
- 3.7 Die Auszahlung der Renten erfolgt jeweils spätestens zum Letzten eines Kalendermonats.
- 3.8 Die lebenslang gezahlten Renten werden jährlich um 1% p. a. erhöht.

G. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche aus dem Pensionsplan können von dem Mitarbeiter weder abgetreten noch verpfändet werden. Jede dennoch erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist TKS gegenüber unwirksam.

2. Datenschutz

TKS ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. TKS ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung des Pensionsplans personenbezogene Daten der Mitarbeiter zu verarbeiten und – soweit notwendig – an Dritte zu übermitteln.

3. Anwendung des Betriebsrentengesetzes

Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes finden auf den Pensionsplan Anwendung. Die gesetzlich unverfallbaren Versorgungsanswartschaften und die laufenden Leistungen werden durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften abgesichert.

ANLAGE 1

a) Wachstum

b) Balance

c) Sicherheit